

B. Preisänderungen

1. Leistungspreis

a) Der Leistungspreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 * (0,8 + 0,1 \frac{I}{I_0} + 0,1 \frac{L}{L_0}).$$

b) In dieser Formel bedeuten:

LP	Jeweiliger neuer Leistungspreis (netto) zum Anpassungszeitpunkt
LP ₀	Basisleistungspreis zum 1.4.2015 für jedes kW-installierte Leistung (netto) 42,00 EUR/Jahr
I	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 „Preise“, lfd. Nr. 3, Veröffentlichung monatlich (www.destatis.de). Für die Bildung des Leistungspreises zum 1. April eines Jahres wird das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Leistungspreises zum 1. Oktober eines Jahres wird das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden und Januar bis März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.
I ₀	Basiswert des Investitionsgüterindex (Der Basiswert beträgt 103,46 und ist das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes der Monate April bis September 2014 (2010=100))
L	Index der tariflichen Monatsverdienste im Wirtschaftszweig Energieversorgung Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 16 Reihe 4.3 „Verdienste und Arbeitskosten“, 2.1 Deutschland, D Energieversorgung, Veröffentlichung vierteljährlich (www.destatis.de). Für die Bildung des Leistungspreises zum 1. April eines Jahres wird das arithmetische Mittel der Indizes der tariflichen Monatsverdienste für das 2. und 3. Quartal des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Leistungspreises zum 1. Oktober eines Jahres wird das arithmetische Mittel der Indizes der tariflichen Monatsverdienste für das 4. Quartal des vorhergehenden und für das 1. Quartal des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.
L ₀	Basiswert des Index der tariflichen Monatsverdienste (Der Basiswert beträgt 109,95 und ist das arithmetische Mittel der Indizes der tariflichen Monatsverdienste für das 2. und 3. Quartal 2014 (2010=100))

2. Arbeitspreis

a) Der Arbeitspreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * (0,6 \left(\frac{EGW}{EGW_0} \right) + 0,4 \left(0,6 \frac{EGH}{EGH_0} + 0,4 \frac{HEL}{HEL_0} \right)).$$

b) In dieser Formel bedeuten:

AP	Jeweiliger neuer Arbeitspreis (netto) zum Anpassungszeitpunkt
AP ₀	Basisarbeitspreis zum 1.4.2015 (netto) 6,05 ct/kWh
EGW	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer

	<p>Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 „Preise“, lfd. Nr. 635, Veröffentlichung monatlich (www.destatis.de).</p> <p>Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April eines Jahres wird das arithmetische Mittel der Erdgasindizes/Wiederverkäufer der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.</p> <p>Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober eines Jahres wird das arithmetische Mittel der Erdgasindizes/Wiederverkäufer der Monate Januar bis Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.</p>
EGW ₀	Basiswert des Erdgasindex/Wiederverkäufer (Der Basiswert beträgt 124,45 und ist das arithmetische Mittel der Erdgasindizes/Wiederverkäufer der Monate Juli bis Dezember 2014 (2010=100))
EGH	<p>Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas, bei Abgabe an Haushalte</p> <p>Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 „Preise“, lfd. Nr. 627, Veröffentlichung monatlich (www.destatis.de).</p> <p>Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April eines Jahres wird das arithmetische Mittel der Erdgasindizes/Haushalte der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.</p> <p>Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober eines Jahres wird das arithmetische Mittel der Erdgasindizes/Haushalte der Monate Januar bis Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.</p>
EGH ₀	Basiswert des Erdgasindex/Haushalte (Der Basiswert beträgt 111,96 und ist das arithmetische Mittel der Erdgasindizes/Haushalte der Monate Juli bis Dezember 2014 (2010=100))
HEL	<p>Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Leichtes Heizöl</p> <p>Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 „Preise“, Leichtes Heizöl bei Lieferung in Tankkraftwagen (TKW) an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag (EBV), Berichtsort Deutschland, ohne Umsatzsteuer, in EUR/hl, Veröffentlichung monatlich (www.destatis.de).</p> <p>Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April eines Jahres wird das arithmetische Mittel der Preise für leichtes Heizöl/Verbraucher der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.</p> <p>Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober eines Jahres wird das arithmetische Mittel der Preise für leichtes Heizöl/Verbraucher der Monate Januar bis Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.</p>
HEL ₀	Basiswert des Preises für leichtes Heizöl/Verbraucher (Der Basiswert beträgt 61,58 EUR/hl und ist das arithmetische Mittel der Preise für leichtes Heizöl/Verbraucher der Monate Juli bis Dezember 2014 (2010=100))

3. Indizes/Preisfaktoren/Umbasierung/Ausschöpfung/Auf- und Abrundung

- a) Werden die den Wärmepreisen aufgrund der Preisgleitformel zu Grunde liegenden Indizes oder Preise (Preisfaktoren) nicht mehr veröffentlicht, so ist der Wärmelieferer berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugspreis durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index oder Preis zu ersetzen. Die Anpassung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe mit Wirkung für die bestehenden Fernwärmeversorgungsverträge (§ 1 Abs. 4, § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV), jedoch ohne Rückwirkung.
- b) Verändern sich die nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV für die Ausgestaltung der Preisgleitformel maßgeblichen Berechnungsfaktoren so erheblich, dass sie von der vereinbarten oder zuletzt veränderten Fassung der Preisgleitformel nicht mehr angemessen berücksichtigt werden, so ist der Wärmelieferer berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen. Bei Änderungen sind die Interessen der Kunden und des Wärmelieferers angemessen zu berücksichtigen. Die

Anpassung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe mit Wirkung für die bestehenden Fernwärmeversorgungsverträge (§ 1 Abs. 4, § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV), jedoch ohne Rückwirkung.

- c) Das gegenwärtige Basisjahr für die Indizes des Statistischen Bundesamtes ist das Jahr 2010. Die aus dem gegenwärtigen Basisjahr stammenden Index-Werte bleiben bis zur Umstellung des Index auf ein neueres Basisjahr unverändert. Basiert das Statistische Bundesamt auf ein neues Basisjahr um, müssen die neuen, für die Preisanpassung des Jahresleistungspreises und des Arbeitspreises relevanten Indexwerte soweit verfügbar mittels Verkettungsfaktoren errechnet werden.
- d) Macht der Wärmelieferer von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt - dann jedoch nicht rückwirkend - die Preisgleitformeln entsprechend der Änderung der Berechnungsfaktoren anzuwenden.
- e) Die Fernwärmepreise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte auszurechnende Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so erfolgt eine Abrundung.

C. Steuern/Abgaben/Sonstige Belastungen

1. Zu den genannten Netto-Preisen kommen die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) und sonstige Steuern oder Abgaben, mit denen der Wärmepreis unmittelbar belastet ist, hinzu. Solche Steuern und Abgaben werden in der Rechnung einzeln ausgewiesen.
2. Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Vorgaben ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten des Wärmelieferers eingehen, eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderung entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Das gilt entsprechend auch, wenn sich bei Abschluss dieses Vertrages von dem Wärmelieferer etwaig in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrages ändern.
3. Der vorstehende Absatz gilt insbesondere, wenn und sobald dem Wärmelieferer gegenüber für seine Wärmelieferungen Kosten für CO₂-Emissionen eingeführt oder wieder abgeschafft werden, sei es aufgrund von Zuteilungsbescheiden der für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen zuständigen Behörden oder sei es auf andere Weise.